

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN -

Mietpark Hörnitz

§ 1 Ausschließliche Einbeziehung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande. Verwendet der Mieter im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen eigene AGB, ist er verpflichtet, den Vermieter hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass der Mieter darauf verzichtet, aus seinen AGB Rechte geltend zu machen, die denjenigen der AGB des Vermieters widersprechen. Soweit die AGB des Vermieters keine ausdrückliche Regelung treffen, gilt das Gesetz.

1.2 Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über den Mietgegenstand, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, über technische Leistung, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter Vertragsbestandteil. Der Vermieter haftet somit nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die im Mietvertrag aufgeführten Geräte für die vertraglich vereinbarte Dauer zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und die Geräte ordnungsgemäß- und vertragsgemäß zu behandeln.

2.2 Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache gesäubert und vollgetankt zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vermieter berechtigt für fehlenden Kraftstoff gemäß den Tagesaktuellen Preisen die Kosten weiterzubelasten, bzw. für nicht durchgeführte Reinigung der Mietsache € 25,-/Std. zu berechnen. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

2.3 Der Zustand der Mietsache wird sowohl bei Übergabe an den Mieter, als auch bei Rückgabe durch den Mieter, durch ein Übergabe-/Rückgabeprotokoll schriftlich festgestellt. Erfüllungsort für die Übergabe/Rückgabe des Mietgegenstandes ist die zuständige Niederlassung.

§ 3 Beginn und Ende der Mietzeit

3.1 Das Mietverhältnis beginnt grundsätzlich mit Unterzeichnung des Mietvertrages. Ist im Mietvertrag ein abweichender Zeitpunkt vereinbart, so beginnt das Mietverhältnis mit der Bereitstellung zur Abholung durch den Vermieter.

3.2 Das Mietverhältnis endet bei einem auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrag mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages; bei einem auf unbestimmte Zeit vereinbarten Mietverhältnis, entweder durch Kündigung des Vermieters unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, oder mangels Kündigung durch den Vermieter mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich Zubehör an den Vermieter und der beiderseitigen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch die Vertragsparteien.

3.3 Die Rückgabe der Mietsache durch den Mieter nach Beendigung des Mietvertrages hat am Ort der zuständigen Niederlassung (Hörnitz) zu erfolgen. Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht, kann der Vermieter vom Mieter, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe, eine Nutzungsentschädigung verlangen.

3.4 Die Verlängerung des Mietvertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters.

§ 4 Übergabe der Mietmaschine

4.1 Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mangelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Inempfangnahme auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Inempfangnahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an.

4.2 Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden des Inhabers oder leitender Angestellter des Vermieters vor. Der Mietbeginn verschiebt sich im Falle der Mängelbeseitigung um die arbeits-technisch notwendige Reparaturzeit.

4.3 Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung.

§ 5 Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, Reparatur- und Wartungsarbeiten

5.1 Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand ausschließlich an den vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen und durch geeignetes Fachpersonal oder den Vermieter warten zu lassen.

5.2 Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden. Wird die Mietsache länger als einen Monat gemietet, so hat der Mieter die Kosten für vom Hersteller vorgegebene Wartungsarbeiten und Inspektionen zu tragen. Der Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, dem der Mieter pflichtwidrig nicht beseitigt hat.

5.4 Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmer und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Der Vermieter muss vor Beginn etwaiger Reparaturarbeiten benachrichtigt werden und ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen, wie beispielsweise die Auswahl der Ersatzteile. In jedem Fall muss die Reparatur unter Verwendung von geeigneten Ersatzteilen erfolgen.

5.5 Sollte der Mieter, durch notwendige Reparaturarbeiten an der Mietsache, die der Vermieter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, ein Schaden entstehen, so haftet der Vermieter hierfür nicht.

§ 6 Einsatzort, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter, Versicherungspflicht

6.1 Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort als an den im Vertrag genannten, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

6.2 Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen.

6.3. Sollte Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugt Rechte an den Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter entweder durch Telefax oder durch Einschreiben/Rückschein innerhalb von 3 Tagen zu benachrichtigen und vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und diesen Hinweis den Vermieter innerhalb gleicher Frist zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zu Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten angemessenen Vorschuss zu leisten.

6.4 Der Vermieter bietet bei Vertragsabschluss gegen einen angemessenen Kostenzuschlag den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung an, die auch die weiteren typischen Risiken wie Diebstahl und anderes abdeckt.

§ 7 Mietberechnung und -zahlung, Arbeitszeit

7.1 Die Berechnung der Mietsache ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden zugrunde gelegt. Die Mietsache ist vorbehaltlich des §9 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird. Die Mietpreise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

7.2 Nutzt der Mieter den Mietgegenstand mehr als 8 Stunden im Laufe eines Werktages erhöht sich der Mietzins für jede weitere angefangene Stunde um 1/8 des Tagesmietpreises.

§ 8 Stilliegeklause

8.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, behördliche Anordnungen), an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab den 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit. Die auf unbestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

8.2 Der Mieter hat für die Stilliegezeit 50% der dieser Zeit entsprechend vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.

8.3 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nach zu weisen.

§ 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht, Verlust des Mietgegenstandes

9.1 Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in 6.1 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

9.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigung ist dem Mieter mit zu teilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzung aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.

9.3 Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache zu erfüllen, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt Entschädigungsleistung erforderlich ist.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

10.1 Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

10.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn:
- Der Mieter mit der Zahlung von nicht nur im Sinne des § 320 II BGB geringfügigen Verbindlichkeiten in Verzug ist
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden
- Der Mieter i.S.d. §§ 29 ff KO seine Zahlungen eingestellt hat
- Der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt
- Der Mieter den Vertragsgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort bringt

§ 11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

11.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit dem Vermieter bestrittenen Geldforderungen stehen dem Mieter nicht zu.

11.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.